

II-8213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/58-1/1989

1010 Wien, den 12. Juli 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

3707IAB

1989 -07- 13

zu 3730/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer,
Dr. Partik-Pablé an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend
§ 333 ASVG - Entschädigungen von
Dienstnehmern nach Verkehrs-
unfällen (Nr. 3730/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß die Bestimmung des § 333 ASVG, die die Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer einschränkt, immer wieder zu großen Härtefällen führe. So sei der geschädigte Dienstnehmer insbesondere auch bei einem Verkehrsunfall unter Umständen nur auf die Leistungen der Sozialversicherung angewiesen, obwohl ihm sonst nach allgemeinem Schadenersatzrecht weitergehende Ansprüche (Schmerzensgeld) zustünden.

Unter Hinweis auf einen an den Obersten Gerichtshof herangebrachten praktischen Fall, zu dem dieser feststellte, daß den Bedenken gegen die Regelung des § 333 ASVG nur der Gesetzgeber Rechnung tragen könne, richteten die Abgeordneten an mich die folgende Anfrage:

"Werden Sie eine Änderung des § 333 ASVG ausarbeiten lassen, durch welche die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergebenden besonderen Härten für Unfallopfer beseitigt werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Das aus der Anfrage hervorgehende Verlangen nach einer Novellierung des § 333 ASVG ist mir bekannt. Es wurde bereits von verschiedenen Seiten an mein Ressort herangetragen.

Da das gegenständliche Problem im Grenzbereich von Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht liegt, ist - bevor eine allfällige Initiative zu seiner legislativen Bereinigung ergriffen werden kann - eine besonders genaue und detaillierte Prüfung aller Aspekte zur haftungsrechtlichen Position des Arbeitgebers bei Schädigung eines Arbeitnehmers erforderlich. Ich habe daher eine Reihe von Stellen mit der gegenständlichen Angelegenheit befaßt, zuletzt auch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Die bisher eingelangten Stellungnahmen schaffen noch keine hinreichende Klärung des Problems, daher beabsichtige ich, nunmehr auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, nämlich den österreichischen Arbeiterkammertag und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in die Prüfung dieser Novellierungsanregung miteinzubeziehen.

Ich werde trachten, nach Abschluß des Prüfungsverfahrens einen für alle Beteiligten tragbaren Kompromiß zu finden. Insoweit ein solcher erzielt werden kann, bin ich bereit, eine Gesetzesänderung im Sinne der Anfrage vorzuschlagen.

Der Bundesminister:

